



## Nachhaltigkeit als Werttreiber

Erst von 2026 an müssen auch kapitalmarktorientierte kleinere und mittlere Unternehmen den EU-Berichtspflichten nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) nachkommen. Trotzdem warnen Experten Mittelständler davor, Nachhaltigkeit auf die leichte Schulter zu nehmen. Denn auch wenn keine rechtlichen Konsequenzen drohen: Wo sich kein Engagement für ESG (Environmental, Social, Governance) nachweisen lässt, drückt dies den Unternehmenswert, schmälert Finanzierungschancen und macht schlimmstenfalls das Geschäftsmodell zum Auslaufmodell.

Nachhaltigkeit ist als Thema allgegenwärtig. Große Beratungshäuser entwickeln fortlaufend neue Programme und Tools zur Unterstützung von ESG-Projekten. Doch die richten sich meist noch an große Aktiengesellschaften und Konzerne, denen der EU-Gesetzgeber heute schon abverlangt, ihre ESG-Ziele und deren Umsetzung offenzulegen. „Kleinere und mittlere Unternehmen haben sehr häufig noch keinen wirklich strukturierten Blick auf Nachhaltigkeit“, schildert Karsten Gschwandtner, Partner bei Menold Bezler in Stuttgart. „Drall bekommt die Sache erst, wenn eine Transaktion ansteht oder eine Finanzierung gebraucht wird.“

Selbst größeren Mittelständlern mit 100 bis 500 Millionen Euro Umsatz haben Gschwandtner zufolge zu wenig Verständnis, was Nachhaltigkeit für ihr Unternehmen bedeutet. „Oft wird zu opportunistisch und nicht aus Überzeugung agiert nach dem Motto: Wenn das jetzt alle so machen, machen wir es halt auch.“ ESG wird erst zum Thema, wenn damit auch Kosten gesenkt werden können, etwa als Reaktion auf gestiegene

Karsten Gschwandtner ist Partner der Wirtschaftskanzlei Menold Bezler in Stuttgart.

Energiepreise. Eine Fehleinschätzung, spätestens wenn ein Verkauf, eine Nachfolgelösung oder eine größere Investition ansteht.

Neben dem Gesetzgeber, der die Leitlinien bereitstellt, sieht Gschwandtner die Berater in der Pflicht. „Unternehmen brauchen eine sehr gute Handreichung, die ihnen bei ESG den Weg weist, sonst sind sie schlicht überfordert.“ Wichtig sei zunächst eine gute Datenbasis: Was machen wir schon? Was wirkt sich besonders auf unseren Unternehmenswert aus? Aber auch, wo können wir schnell etwas bewirken? „Gerade am Anfang des Prozesses braucht man auch Erfolge“, rät der Experte. „Alles auf einmal machen zu wollen, geht mit hoher Wahrscheinlichkeit schief.“

Wie drehe ich ein Geschäftsmodell auf Nachhaltigkeit? „Denkbar sind natürlich Verkäufe von einzelnen nicht nachhaltig ausgerichteten Geschäftsbereichen, für die die Käufersuche aber zunehmend schwieriger werden wird“, berichtet Gschwandtner. Ist aber das Geschäftsmodell an sich nicht nachhaltig, wird es deutlich schwieriger. Dann steht ein notwendiger, aber meist auch schmerzhafter Transformationsprozess an.

„In Due Diligences und den damit zusammenhängenden Unternehmensbewertungen wird heute vermehrt auf ESG-Kriterien geachtet. Wenn dann noch keine Grundlagen gelegt sind, kann es eng werden“, fasst Gschwandtner seine Erfahrung aus Transaktionen zusammen. Seiner Ansicht nach kommt kein KMU darum herum, sich vorausschauend eine ESG-Strategie zu erarbeiten und nicht erst dann damit zu beginnen, wenn sie wirklich abgefragt wird. „Dass eine Transaktion oder eine Finanzierung mangels ESG-Konzept ganz scheitert, habe ich zwar noch nicht erlebt. Aber ganz sicher hat dies negative Auswirkungen auf den Preis und erhöht den Zinssatz.“ << MuM

## #steuerrecht

### Freibeträge bei Betriebsveranstaltungen

Der Bundesfinanzhof belässt die Umsatzsteuer-Freigrenze bei 110 Euro je Mitarbeiter für Betriebsveranstaltungen (Urteil vom 10. Mai 2023; Az. V R 16/21) – wenn die Leistungen Aufmerksamkeiten für die Mitarbeiter sind. In die Ausgaben für eine solche Veranstaltung sind explizit auch Kosten des äußeren Rahmens, etwa Raummiete oder eines Eventveranstalters einzubeziehen.

### Frist für Zinsen auf Steuererstattung

Wer eine Steuererstattung erwartet und dafür Zinsen bekommen soll, muss diese 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Steuererstattung bekannt wurde, als Forderung ausweisen. Das erläutert die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main in einer Rundverfügung (Az. S 2133 A – 21 – St 516). Wer Steuern nachzahlen muss, muss Rückstellungen für nötige Zinszahlungen bilden – ebenfalls 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuernachforderung entstand.

Dieser Beitrag entstand in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Ebner Stolz.